

Zielkonflikte im Strafvollzug

Versuch einer Bilanz von 1942 bis heute

Von Peter Rippmann, Basel

Das erste gesamtschweizerische Strafgesetzbuch (StGB) ist seit 1942 in Kraft. Aber es brachte nur eine Vereinheitlichung des eigentlichen Strafrechts. Ausgeklammert wurde das Strafprozessrecht. Vor allem blieb aber auch der Strafvollzug in kantonaler Zuständigkeit. Die daraus resultierende föderalistische Vielfalt im Gefängniswesen geriet seit Kriegsende zunehmend ins Spannungsfeld neuer Vollzugskonzepte. Der Verfasser, bis 1988 Chefredaktor des «Beobachters», zeichnet die Grundzüge dieser Entwicklung nach.

Ein optimistisches Menschenbild

Die noch in der Vorkriegszeit vorangetriebene Vereinheitlichung des Strafrechts hatte den Vollzug nicht im Visier, wirkte aber doch auf ihn zurück: Gemäss der neuen Strafrechtsdoktrin wurden und werden Straftäter weniger im Blick auf den «Erfolg» ihres Handelns zur Rechenschaft gezogen, sondern nach Massgabe ihres persönlichen *Verschuldens*. Solche individuellen Aspekte mussten auch das Gefängniswesen prägen: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten», postuliert Artikel 37 StGB. Die Bestimmung geht von einem optimistischen Menschenbild aus, insbesondere von der Annahme, ein fehlgeleiteter Delinquent lasse sich bei sachbezogener Betreuung zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft umformen.

Einem der Zielrichtung des neuen Strafrechts entsprechenden Umbruch des Gefängniswesens standen allerdings dessen zementierte Strukturen entgegen. Es war kaum ein Zufall, dass in den Direktionsetagen grosser Vollzugsanstalten ganze Dynastien am Werk waren, etwa diejenige der Kellerhals in Witzwil oder die der Werren auf dem trutzigen Thorberg-Schlosskomplex im Kanton Bern.

Impulse aus Deutschland

Neue Impulse gingen seit den fünfziger Jahren von der deutschen Bundesrepublik aus. Progressive Strafrechtler, darunter der nach Zürich berufene Basler *Peter Noll* und sein in Basel wirkender deutscher Kollege *Günter Stratenwerth*, waren in den Alternativentwurf zum deutschen Strafrecht involviert; sie machten deutlich, dass ein humanes Verschuldensstrafrecht im fortschrittlichen Strafvollzug seine Entsprechung finden müsse.

Das schweizerische Gefängniswesen wurde unversehens zum Objekt einer kritischen Bestandaufnahme: Insbesondere Stratenwerth-Doktoranden befragten die verschiedenen Strafanstalten nach dem Grad der Durchsetzung des neuen kriminalpolitischen Konzepts. Diese engagierte Feldforschung löste einen eigentlichen Bewusstseinswandel aus, der am augenfälligsten im Kanton Aargau sichtbar wurde: Der Jusstudent *Martin Pfrunder* hatte den Ist-Zustand der Strafanstalt Lenzburg untersucht. Ausgerechnet er war es, der in der Folge vom Kanton Aargau als neuer Lenzburg-Direktor berufen wurde: ein ungewöhnliches, aber geglücktes Experiment.

Auch in den anderen Kantonen entfalteten die «alternativen» Postulate der Stratenwerth-Schüler jedenfalls mittelfristig Wirkung. Die Anstaltsreglemente wurden erneuert und auf die Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgerichtet. Für die sechziger und beginnenden siebziger Jahre kann man geradezu eine Art von Vollzugeuphorie ausmachen: Die von der modernen Strafrechtslehre postulierte individuelle Behandlung der Straftäter erforderte den Ausbau bzw. die Schaffung sogenannter offener Anstalten, wie beispielsweise das sankt-gallische Saxerriet oder das luzernische Wauwilermoos.

Gezielte Weiterbildung des Personals und vermehrter Einsatz von Psychotherapeuten kennzeichnen den Gang der Dinge. Neue Vollzugsformen wurden eingeführt, so die Halbfreiheit (bei der der Häftling schon vor seiner Entlassung auswärts arbeitet) und die Halbgefängenschaft (bei der der Verurteilte zum Vollzug einer kürzeren Strafe seinen Arbeitsplatz behält und die Vollzugsanstalt nur in der Freizeit aufzusuchen hat).

Drogenkriminalität als Bewährungsprobe

Fast hätte man glauben können, eine schöne neue (Vollzugs-)Welt sei angebrochen, als sich in den späten siebziger Jahren ausgerechnet in diesem Bereich die sonst noch kaum erkannte Globalisierung bemerkbar zu machen begann: Die Drogenkriminalität und der (damit zum Teil einhergehende) krass ansteigende Anteil der Ausländer stellten die eben erst in die Praxis umgesetzte liberale Doktrin vor eine harte Bewährungsprobe. 1970 waren gesamtschweizerisch erst 1024 Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz registriert worden; 25 Jahre später waren es beinahe zehnmal mehr!

Die hier angedeutete Entwicklung der Insassenstruktur beeinträchtigte zwangsläufig die neuen Kommunikationsmodelle in den einzelnen Vollzugsanstalten: Den Erziehungsbemühungen seiner Betreuer ist der Drogenabhängige kaum mehr zugänglich; er betätigt sich ausserdem zwangsläufig als Komplize einer andauernden schleichenden Kriminalität innerhalb der Anstalt. Ähnliches gilt für den fremdsprachigen ausländischen Insassen, für den die vom StGB geforderte «Wiedereingliederung in die Gemeinschaft» ein Fremdwort bleiben muss.

Donnerschlag am Zollikerberg

Mitten in diese Krise des Vollzugssystems fiel im Oktober 1993 ein Donnerschlag; die Ermordung einer 20jährigen Pfadfinderin durch einen auf Urlaub geschickten, einschlägig vorbestraften Täter schweizerischer Nationalität in Zollikerberg machte einen beunruhigenden Befund offenbar: Vielleicht war das optimistische Menschenbild, von dem das fortschrittliche Vollzugskonzept ausging, eine Art von humanistischer Fata Morgana. Das Ziel der Resozialisierung muss – so die neue Erkenntnis – dort, wo man mit krankhaft veranlagten Triebtätern konfrontiert ist, zum Schutz der Öffentlichkeit geradezu ausgeblendet werden. Seinen stärksten (und nicht unproblematischen) Ausdruck erreichte das Phänomen, das man mit «Zollikerberg-Syndrom» umschreiben könnte, im Frühling dieses Jahres: Gegen fünf für den Strafvollzug und damit auch für die verhängnisvolle Beurlaubung des Täters Verantwortliche wurde ein Strafverfahren angekündigt. Schon vorher hatte sich eine Neuorientierung der Vollzugspraxis angekündigt: Die Urlaubs- und Entlassungspraxis wurde einer rigorosen Neuüberprüfung unterzogen.

Im übrigen wirkte sich der «Zollikerberg» auch auf die Rechtsprechung aus: So hat das Bundesgericht in einem neuen Mordfall zwar angesichts der massiv herabgesetzten Zurechnungsfähigkeit eine extrem milde Bestrafung des Täters verlangt,

gleichzeitig aber dessen Verwahrung angeordnet. Bei dieser Lösung kann eine Entlassung grundsätzlich erst dann ins Auge gefasst werden, wenn das Rückfallrisiko auszuschliessen ist.

Totale Risikolosigkeit unmöglich

Die hier knapp skizzierte Neukonzeption der Straf- und der Vollzugspraxis sollte allerdings hinterfragt werden: Nur (und ausgerechnet) auf dem Gebiet des Strafvollzugs wird – nicht zuletzt unter dem Druck der öffentlichen und der veröffentlichten Meinung – totale Risikolosigkeit, ja geradezu eine absolute Garantie gegen Fehleinschätzungen und Pannen postuliert. In keinem anderen Lebensbereich (man denke nur an den Strassenverkehr mit rund 800 beinahe emotionslos zur Kenntnis genommenen Toten pro Jahr) wird die Messlatte auch nur annähernd gleich hoch angesetzt. Und so sehen sich die Vollzugsorgane mit einem Erwartungshorizont konfrontiert, dem sie kaum gerecht werden können. *Paul Brenzikofer*, Direktor der offenen Strafanstalt Saxerriet, kommentiert in einer Mischung von Galgenhumor und Resignation die Prioritäten, wie sie im Bewusstsein der Öffentlichkeit heute auszumachen sind: «Die Hitliste im Bereich Strafrecht: erstens Sittlichkeitsdelikte, zweitens harter Strafvollzug usw. Humaner Vollzug etwa auf Platz 500.»

Wer den Ausweg aus dem Patt sucht, in dem sich der Strafvollzug gegenwärtig befindet, begibt sich auf eine schwierige Gratwanderung. Den Zielkonflikt zwischen den Interessen des einsitzenden Individuums und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung kann und darf man nicht waggel diskutieren. Aber es gilt, die Proportionen zu wahren: Nicht jeder zweite Straffällige ist gemeingefährlich. Und so muss versucht werden, den schweizerischen Strafvollzug aus der lähmenden Hypnose des «Zollikerbergs» zu befreien.